VERORDNUNG (EG) Nr. 1037/96 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1996

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der öffentlichen Intervention

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 894/96 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 22a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der in der Gemeinschaft festgestellte Rückgang des Rindfleischverbrauchs hat einen nachhaltigen Rückgang der Marktpreise zur Folge. Wegen dieser Lage sind geeignete Stützungsmaßnahmen zu treffen.

Zu diesem Zweck sollte von der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 307/96 (4), im Fall der im Juni 1996 eröffneten zwei Ausschreibungen mehrfach abgewichen werden.

Zur Berücksichtigung der Feiertage im August 1996 empfiehlt es sich aus praktischen Erwägungen, die für die erste Ausschreibung des genannten Monats festgelegte Angebotsfrist zu ändern.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 gilt folgendes:

a) Erzeugnisse der Kategorien A und C, die gemäß der Gemeinschaftsklassifikation im Vereinigten Königreich unter O3 und O4 und in den anderen Mitgliedstaaten unter O2 und O3 bzw. unter O3 und O4 eingestuft sind, werden zur Intervention angenommen.

Der Unterschied zwischen dem Interventionspreis der Qualität R3 und der Qualität O4 wird auf 30 ECU/100 kg festgesetzt.

Der zur Umrechnung von Angeboten für die Qualität R3 in Angebote für die Qualität O4 zu verwendende Koeffizient wird auf 0,914 festgesetzt (mittlere Klasse);

b) bei den sonstigen interventionsfähigen, nicht in Anhang III der genannten Verordnung angegebenen Erzeugnissen handelt es sich um folgende:

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Vereinigtes Königreich	— Kategorie A, Klasse U3 und Klasse U4,
	— Kategorie A, Klasse R3 und Klasse R4,
	— Kategorie C, Klasse U3 und Klasse U4;
Nordirland	— Kategorie A, Klasse U3 und Klasse U4,
	— Kategorie A, Klasse R3 und Klasse R4.

(2) Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 gilt folgendes:

a) Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften kastrierter, im Vereinigten Königreich aufgezogener und mehr als 30 Monate alter Tiere dürfen nicht zur Intervention angenommen werden;

b) Vorderviertel von den in diesem Absatz genannten Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften dürfen zur Intervention angenommen werden.

(3) Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 beträgt das Höchstgewicht der vorstehend genannten Schlachtkörper 420 kg.

(4) Die Gesamtmenge der im Rahmen der beiden Ausschreibungen im Juni 1996 zur Intervention angenommenen Erzeugnisse darf 50 000 Tonnen nicht überschreiten.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 endet die für die erste Ausschreibung im August 1996 festgelegte Angebotsfrist am 6. August 1996.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 gilt für die gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 im Juni 1996 eröffneten zwei Ausschreibungen.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 43 vom 21. 2. 1996, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission